

WBE.2025.63 / vk / jb

(3-RV.2022.35)

Art. 77

Urteil vom 1. Dezember 2025

Besetzung

Verwaltungsrichter J. Huber, Vorsitz

Verwaltungsrichter Michel

Verwaltungsrichter Winkler

Gerichtsschreiberin i. V. Kuzmanović

Beschwerde-
führerin

A. _____ AG

vertreten durch Natalia Roos, Altenburger Ltd legal + tax, Seestrasse 39,
8700 Küsnacht ZH

gegen

Kantonales Steueramt, Geschäftsbereich Recht, Rechtsdienst,
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2011

Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern,
vom 19. Dezember 2024

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Die A._____ AG reichte am 13. Juli 2012 die Steuererklärung 2011 ein. Gemäss den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Akten hat das zuständige Kantonale Steueramt (KStA), Sektion juristische Personen, mit Ausnahme von alljährlichen Schreiben zur Unterbrechung der Verjährungsfristen, über einen Zeitraum von knapp neun Jahren keine Handlungen oder Abklärungen im Hinblick auf die Veranlagung der Steuerperiode 2011 unternommen. Erst mit Schreiben vom 21. April 2021 forderte das KStA die A._____ AG zur Aktenergänzung für die Steuerperioden 2008–2014 auf. Mit Eingabe vom 29. Juni 2021 reichte die A._____ AG die geforderten Unterlagen ein.

2.

Mit Verfügung vom 11. August 2021 veranlagte das KStA die A._____ AG für die Kantons- und Gemeindesteuern 2011 mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. 3'328'712.00 (Anteil Kanton Aargau: 45.238 %). Dabei wurden zum deklarierten Reingewinn von Fr. 103'712.00 verschiedene Beträge aufgerechnet sowie steuerliche Minusreserven und eine Steuerrückstellung auf den aufgerechneten Nettobetrag berücksichtigt. Das deklarierte steuerbare Eigenkapital von Fr. 495'407.00 wurde auf Fr. 250'000.00 reduziert (Anteil Kanton Aargau: 49.737 %).

B.

Die von der A._____ AG dagegen erhobene Einsprache hiess das KStA mit Einspracheentscheid vom 19. Januar 2022 teilweise gut. Der steuerbare Reingewinn wurde auf Fr. 3'004'712.00 (Anteil Kanton Aargau: 39.433 %) reduziert und das steuerbare Eigenkapital bei Fr. 250'000.00 (Anteil Kanton Aargau: 49.737 %) belassen.

C.

Den dagegen von der A._____ AG erhobenen Rekurs hiess das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, mit Urteil vom 19. Dezember 2024 teilweise gut. Der steuerbare Reingewinn wurde auf Fr. 1'929'712.00 festgesetzt und das KStA angewiesen, eine neue Steuerauscheidung vorzunehmen. Das Urteil wurde dem Rechtsvertreter der A._____ AG am 17. Januar 2025 zugestellt.

D.

1.

Dagegen liess die A._____ AG mit Eingabe vom 17. Februar 2025 Beschwerde mit den folgenden Anträgen erheben:

1.

Es sei das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. Dezember 2024 aufzuheben und der steuerbare Gewinn für die

Steuerperiode 2011 für die Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 0 zu reduzieren;

2.

Eventualiter sei das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. Dezember 2024 aufzuheben und die Sache zur Begründung und zum Neuentscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen;

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerin.

2.

In seiner Eingabe vom 18. Februar 2025 verzichtete das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, auf die Erstattung einer Vernehmlassung.

3.

Das KStA beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 1. April 2025, auf die Auf- und Abrechnungen der Liegenschaften in S._____ zu verzichten, die Aufrechnung betreffend die Aargauer Liegenschaft in R._____ zu bestätigen und die Steuerrückstellung entsprechend zu korrigieren. Der steuerbare Reingewinn sei somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde auf Fr. 557'493.00 (Anteil Kanton Aargau: 100 %) festzulegen.

4.

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Replik vom 7. Juli 2025 an ihren ursprünglichen Anträgen fest. Zusätzlich reichte sie eine tabellarische Übersicht mit Rechnungen ein, welche sowohl im Einsprache- als auch im Rekursverfahren unbeachtet geblieben seien. Ebenso reichte sie die dazugehörigen Belege ein.

5.

Das KStA beantragte in ihrer Duplik vom 22. Juli 2025, den steuerbaren Reingewinn in teilweiser Gutheissung der Beschwerde auf Fr. 228'293.00 (Anteil Kanton Aargau: 100 %) festzulegen. Diesen Antrag begründete es infolge einer neuen Ausgangslage durch das Einreichen von Unterlagen. Das KStA anerkannte die von der Beschwerdeführerin eingereichten Rechnungen als geschäftsmässig begründet, was zu einer Reduzierung der bisherigen Aufrechnung der Liegenschaft R._____ um rund Fr. 407'000.00 führte.

6.

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Triplik vom 11. August 2025 an ihren ursprünglichen Anträgen fest.

7.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeindesteuersachen (§ 198 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.100]; § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Es ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falls zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG).

2.

Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist vollumfänglich einzutreten.

II.

1.

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht unter anderem, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei mehrfach verletzt worden. Konkret habe das KStA im Einspracheentscheid zum einen keine ausreichende Begründung für die Aufrechnung im Zusammenhang mit der Liegenschaft in S._____ (Q-Strasse) vorgelegt und zum anderen gebe es Unstimmigkeiten in den Berechnungen des KStA. Diese Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs sei von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anerkannt worden. Eine derart schwerwiegende Verletzung der Begründungspflicht könne entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht geheilt werden. Die Vorinstanz hätte den Einspracheentscheid deshalb aufheben und die Sache an das KStA zurückweisen müssen.

2.

2.1

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] sowie § 22 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_152/2020 vom 18. Juni 2020, Erw. 2.1; BGE 136 I 229, Erw. 5.2). Daraus folgt als Teilgehalt des Anspruchs die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht wird im StG zwar nicht ausdrücklich erwähnt, gilt aber auch im kantonalen Steuerrecht sowohl für

Verfügungen als auch für Entscheide (RUTH / TSCHANNEN, in: Klöti-Weber / Schudel / Schwarb [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl. 2023, N. 27 zu § 175 mit Hinweisen).

Die Begründungspflicht verlangt, dass die Behörde kurz die für den Entscheid wesentlichen Punkte nennt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Hingegen ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt (statt vieler: BGE 143 III 65, Erw. 5.2). Dabei muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und sie in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Die Begründung der Vorinstanz ermöglicht sodann auch der Rechtsmittelinstanz, die Verfügung bzw. den Entscheid rechtlich zu überprüfen. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nur vor, wenn die Behörde auf die für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Vorbringen selbst implizit nicht eingeht (BGE 133 III 235, Erw. 5.2).

2.2

Da der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist, führt dessen Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung desselben sowie zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195, Erw. 2.2 mit Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut: Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_152/2020 vom 18. Juni 2020, Erw. 2.3 mit Hinweisen; BGE 142 II 218, Erw. 2.8.1). Mit anderen Worten muss die Gewährung des rechtlichen Gehörs von der Rechtsmittelinstanz nachgeholt werden (KIENER / KÄLIN / WYTENBACH, Grundrechte, 4. Aufl. 2024, N. 2096 zu § 40). Darüber hinaus ist unter dieser Voraussetzung selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine Heilung möglich, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit das Verfahren unnötig verzögern würde, was mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 137 I 195, Erw. 2.3.2 mit Hinweisen). Die Heilung eines allfälligen Mangels soll jedoch die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431, Erw. 3d/aa).

2.3

2.3.1

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, hat das KStA den Einspracheentscheid nicht ausreichend begründet.

So hat das KStA im Zusammenhang mit der Auflösung der Minusreserven auf der Liegenschaft in S._____ (Q-Strasse) dargelegt, diese ergäbe sich, in dem die nicht geschäftsmässig begründeten Rechnungen von den gesamten Investitionen in die Liegenschaft abgezogen werden. Dabei hat das KStA auch dargelegt, welche Rechnungen es als nicht geschäftsmässig begründet qualifiziert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie das KStA die geltend gemachten Gesamtinvestitionen berechnet hat, von denen diese nicht geschäftsmässig begründeten Rechnungen in Abzug gebracht wurden.

Ähnlich verhält es sich bei den Rechnungsbelegen betreffend die Liegenschaft in R._____ für die Steuerperiode 2011. Das KStA führt im Einspracheentscheid aus, es habe alle eingereichten Rechnungen als Nachweis anerkannt. Jedoch lässt sich nicht feststellen, wie das KStA auf den im Einspracheentscheid genannten Gesamtbetrag von Fr. 238'945.00 gekommen ist, da die Summe der eingereichten Rechnungen von diesem Gesamtbetrag abweicht.

Schliesslich hat das KStA zu den Belegen betreffend die Liegenschaft in T._____ im Einspracheentscheid für die Steuerperiode 2011 zwar ausgeführt, dass alle Rechnungen mit Ausnahme der Offerten als Nachweis anerkannt worden seien. Dennoch ist auch hier nicht nachvollziehbar, wie sich der vom KStA ermittelte Gesamtbetrag von Fr. 818'584.00 zusammensetzt. Die Summe der anerkannten Rechnungen weicht auch hier vom Gesamtbetrag ab, den das KStA errechnet hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es das KStA unterlassen hat, im Einspracheentscheid sämtliche Berechnungspositionen herzuleiten, die erforderlich sein würden, um die von KStA vorgenommenen Aufrechnungen nachvollziehen zu können. Denn es obliegt der Steuerbehörde, eine allfällige Aufrechnung nachvollziehbar zu begründen. Nur so hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, in voller Kenntnis der Sache dazu Stellung zu nehmen, gegebenenfalls ergänzende Belege einzureichen oder den Fall an die höhere Instanz weiterzuziehen. Selbst die Vorinstanz konnte im Rekursverfahren nicht nachvollziehen, wie die Aufrechnungen des KStA zustande gekommen sind. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass dies auch der Beschwerdeführerin nicht möglich war. Folglich war es ihr auch nicht möglich, den Einspracheentscheid in Kenntnis der vollen Sachlage anzufechten. Damit wurde der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

2.3.2

Fraglich ist, ob diese Gehörsverletzung durch die Vorinstanz geheilt wurde. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass sie über umfassende Kognition verfüge und die Gehörsverletzung nicht so schwer wiege, dass sie im Rekursverfahren nicht geheilt werden könne. Deshalb sei die Aufhebung des

Entscheids und Rückweisung der Sache abzulehnen (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 2.4.8 und Ziff. 9 der Beschwerdeantwort).

Die Vorinstanz verkennt dabei, dass für die Heilung einer – leichten oder schwerwiegenden – Gehörsverletzung nicht allein entscheidend ist, ob die Rechtsmittelinstanz über umfassende Kognition verfügt. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass sich die betroffene Person im Rechtsmittelverfahren zu den tatsächlichen und rechtlichen Fragen äussern kann und die Gewährung des rechtlichen Gehörs somit nachgeholt wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz zwar mit Urteil vom 19. Dezember 2024 eine Begründung für die Aufrechnungen des KStA nachgeschoben. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren jedoch nicht die Gelegenheit eingeräumt, zur dieser nachgeschobenen Begründung Stellung zu nehmen. Vielmehr wurde die Beschwerdeführerin mit dieser Begründung das erste Mal mit Urteil vom 19. Dezember 2024 konfrontiert. Sie hatte damit nie die Gelegenheit, sich mit dieser Begründung, die eigentlich bereits das KStA hätte liefern müssen, auseinanderzusetzen. Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht erfolgt.

2.3.3

Weil die Gehörsverletzung durch die Vorinstanz gar nicht geheilt worden ist, kann offen bleiben, ob die Hörverletzung so schwerwiegend war, dass eine Heilung durch die Vorinstanz nur möglich gewesen wäre, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf geführt und damit das Verfahren unnötig verzögert hätte.

2.4

Da die Vorinstanz die vom KStA vorgenommene Steuerveranlagung im angefochtenen Entscheid ausführlich begründet hat und nicht anzunehmen ist, dass das KStA in den noch offenen Streitpunkten anders entscheiden bzw. begründen würde als die Vorinstanz oder von den von ihm in der Beschwerdeantwort und der Duplik gestellten neuen Anträgen abweichen würde, erübrigt sich unter diesem Gesichtspunkt eine Rückweisung der Angelegenheit an das KStA. Auch aus prozessökonomischer Sicht erscheint eine Rückweisung an das KStA wenig sinnvoll. Zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Angelegenheit daher an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.5

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gesagten, dass sich das KStA im Einspracheentscheid zu den entscheidungswesentlichen Punkten nicht hinreichend geäussert hat und ihrer Begründungspflicht nicht rechtsgenügend nachgekommen ist. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde im Rekursverfahren nicht geheilt, da die Vorinstanz zwar eine eigene

Begründung für die vom KStA vorgenommenen Aufrechnungen nachgereicht hat, aber der Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, sich zu dieser nachgeschobenen Begründung zu äussern.

Insoweit erweist sich die Beschwerde als begründet und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt und anschliessend neu entscheidet.

III.

1.

1.1

Im Beschwerdeverfahren sind die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien zu verlegen (§ 189 Abs. 1 StG). Gleiches gilt für die Parteikosten (§ 189 Abs. 2 StG; § 32 Abs. 2 VRPG). Die Rückweisung des Entscheids an die Vorinstanz gilt als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin.

1.2

Der am Verfahren beteiligten Behörde werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Eine Ausnahme von dieser Regel macht das Verwaltungsgericht dann, wenn die Behörde das Beschwerdeverfahren selbst als Beschwerdeführerin eingeleitet hat oder wenn eine besondere Interessenlage gegeben ist, die jener im Klageverfahren oder Zivilprozess entspricht, wenn es also um Interessen des Gemeinwesens namentlich finanzieller Natur geht. In diesen Fällen hat das Gemeinwesen auch die Verfahrenskosten zu tragen, wenn es unterliegt (AGVE 2006, S. 285). In allen anderen Fällen werden der Behörde die Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Eine derartige Privilegierung findet bei den Parteikosten nicht statt.

Vorliegend erfolgt die Rückweisung, weil die Vorinstanz die Gehörsverletzung des KStA entgegen ihrer eigenen Auffassung nicht geheilt hat. Entsprechend können dem KStA für dieses Verfahren gestützt auf § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden und die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Angesichts der Rückweisung hat die Vorinstanz jedoch neu zu entscheiden und dabei insbesondere zu prüfen, ob dem KStA Verfahrenskosten aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuerlegen sind.

2.

Der obsiegenden steuerpflichtigen Person wird für die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, eine Notarin oder einen Notar oder durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater eine angemessene Entschädigung zugesprochen (§ 189 Abs. 2 StG). Dementsprechend hat das

KStA der Beschwerdeführerin antragsgemäss die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen.

Die Beschwerdeführerin ist anwaltlich vertreten, womit die Bestimmungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif [AnwT]; SAR 291.150) herangezogen werden. Die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitsachen bemisst sich nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 AnwT). Der Streitwert beläuft sich auf Fr. 109'400.00, weshalb die anwaltliche Entschädigung im Beschwerdeverfahren Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 beträgt (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 4 AnwT). Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Vertreters, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Im konkreten Fall sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Falls sowie der mutmassliche Aufwand der Vertretung im Verfahren vor Verwaltungsgericht als mittel einzustufen. Daraus resultiert eine Grundentschädigung von Fr. 7'550.00. Diese Grundentschädigung ist um 20 % zu kürzen, da die Beschwerdeführerin bereits im Rekursverfahren durch dasselbe Unternehmen vertreten war und darüber hinaus Parallelverfahren betreffend die Steuerperioden 2009, 2010 und 2012 bestehen, was den Aufwand insgesamt reduziert hat. Die reduzierte Entschädigung ist gemäss § 12a Abs. 1 AnwT um einen Drittel zu reduzieren, da ein hoher Streitwert (über Fr. 100'000.00) vorliegt und die Entschädigung zu Lasten des Gemeinwessens geht. Unter diesen Umständen erscheint eine Entschädigung in Höhe von aufgerundet Fr. 4'100.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als angemessen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, vom 19. Dezember 2024 (3-RV-2022.35) aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, zurückgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

3.

Das Kantonale Steueramt wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 4'100.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu ersetzen.

Zustellung an:
die Beschwerdeführerin (Vertreterin)
das Kantonale Steueramt
die Eidgenössische Steuerverwaltung
das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 1. Dezember 2025

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin i. V.:

J. Huber

Kuzmanović